

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 15. Januar 2014	Nr. 8
------	------------------------------	-------

## Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen

Vom 25. November 2013

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. November 2013 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 209) zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen vom 26. November 2012 (Brem.ABl. 2013 S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zugangsgrenze von 60 Jahren findet keine Anwendung auf Kammerangehörige, die nach dem 31. Oktober 2012 eine neue versicherungspflichtige berufsspezifische Beschäftigung im Land Bremen ausüben. Für diese gilt als Zugangsgrenze der Zeitpunkt des Beginns der Regelaltersgrenze gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung.“

2. Dem Absatz 3e wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Kammerangehörige, die am 31. Dezember 2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben und nach dem 31. Oktober 2012 eine neue versicherungspflichtige berufsspezifische Beschäftigung im Land Bremen ausüben.“

### Artikel 2

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen genehmigt.

Bremen, den 3. Dezember 2013

Der Senator für Gesundheit